

Meldepflicht bei nicht ausreichendem Immunitätsstatus gegen COVID-19

Je näher das Datum 15. März 2022 zur Meldepflicht kam, umso unübersichtlicher und widersprüchlicher wurden die Aussagen, wer wen wo zu melden hat.

Das Infektionsschutzgesetz (§20a IfSG) legt dar: in Gesundheitseinrichtungen tätige Personen sind verpflichtet, nachzuweisen, dass sie (vollständig) geimpft oder genesen sind oder über ein ärztliches Zeugnis über Kontraindikationen verfügen. Ein Nachweis darüber ist den Einrichtungs- oder Unternehmensleitungen vorzulegen. Fehlen diese Nachweise oder sind sie nicht korrekt oder unvollständig, muss die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung die entsprechenden Personen dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Daraus ergibt sich eine gewisse Unsicherheit, wie Selbständige oder Soloselbständige, die selbst nicht über einen entsprechenden Nachweis verfügen, in die Meldepflicht einbezogen sind.

Anwendung des § 20a IfSG

Für die Anwendung des § 20a IfSG hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine als Fragen-Antwort-Katalog gestaltete Handreichung zur „Impfprävention im Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeiten“ veröffentlicht.

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf

In der ersten Version (13.3.2022) war unter Punkt 23 zu lesen:

„Wie sollen Selbständige (z.B. freiberufliche Hebammen, Inhaber der Arztpraxen usw.) den Nachweispflichten nachkommen?“

Im Falle von Selbständigen, die unter die Vorschrift des § 20a IfSG fallen, fehlt eine Einrichtungsleitung, der ein Nachweis vorgelegt werden könnte. In diesen Fällen sind die Nachweise entsprechend zu dokumentieren, sodass im Falle einer behördlichen Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass diese zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorlagen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Bundesländer in eigener Zuständigkeit bestimmen können, dass die Nachweise nicht der Einrichtungsleitung, sondern einer Behörde vorzulegen sind.

Dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass der Nachweis zu dokumentieren ist und erst im Falle einer Aufforderung durch die Behörde dieser vorgelegt werden muss – also hinsichtlich einer Meldepflicht ein passiver Vorgang.

In einer zweiten Version (23.3.2022) erweiterte das BMG diesen Passus um folgenden Satz:

Unabhängig davon sind auch Soloselbständige verpflichtet, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügen, die zuständige Behörde darüber zu benachrichtigen.

Und damit wird nun eine aktive Meldepflicht präzisiert für alle Selbständigen / Soloselbständigen, die unter die Vorschrift des § 20a IfSG fallen (also auch Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, siehe dazu auch Punkt 8 der BMG-Handreichung).

Auch bei Heilpraktiker*innen, die selbständig oder soloselbständig tätig sind, fehlt eine (personenverschiedene) Einrichtungsleitung, der ein Nachweis vorgelegt werden kann. Sie sind aber insoweit verantwortliche Einrichtungs-/Unternehmensleitung (§ 2 Nr. 15a und b IfSG). Daher sind diejenigen, die weder (vollständig) geimpft oder genesen sind, noch über ein ärztliches Zeugnis über Kontraindikationen verfügen, verpflichtet, unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde über diesen Umstand zu benachrichtigen.

Nachweise

Unter Punkt 19 der BMG-Handreichung „*Was genau müssen die betroffenen Personen nachweisen?*“ wird präzisiert, welche Nachweise vorhanden sein müssen. Demnach sieht die Regelung des § 22a Abs. 1 Nr. 2 IfSG vor, dass ein vollständiger Impfschutz dann vorliegt, wenn drei Einzelimpfungen erfolgt sind. Der Gesetzgeber hat jedoch eine Übergangsfrist bis zum 30.09.2022 vorgesehen; bis dahin ist der Nachweis von zwei Impfungen ausreichend. Für Personen, die sowohl genesen als auch geimpft sind, ist bis zum 30.09.2022 der Nachweis einer Impfung ausreichend.

Meldemodalitäten

Einer aktiven Meldung müssen nur diejenigen Selbständigen / Soloselbständigen nachkommen, die nicht über eine ausreichende Immunisierung gegen COVID-19 oder eine ärztliche Impf-Kontraindikation verfügen.

Grundsätzlich gilt, dass die Meldemodalitäten von den Bundesländern selbst gestaltet werden und damit variieren können. Einheitlich sehen die Bundesländer allerdings eine digitale Meldung vor. Informationen dazu finden sich auf den Homepages der Gesundheitsämter der Länder.

Weitere Aspekte

Die BMG-Handreichung gibt Auskunft zu vielen Fragen (z.B. Kontrollen, Verwendung unrichtiger Nachweise, Geldbußen etc.) und insbesondere auch zum Thema „*Folgen, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt bzw. nicht erbracht wird*“ unter Punkte 26 und 27.

Bis das Gesundheitsamt, dem ein Ermessensspielraum bei der Umsetzung zusteht, über den Fall entschieden hat, kann die Praxistätigkeit fortgeführt werden. Dies gilt allerdings nur für Personen, die bereits vor dem 15. März 2022 in den von § 20a IfSG erfassten Einrichtungen tätig waren.

Im Hinblick auf Personen, die nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in einer betroffenen Einrichtung/einem betroffenen Unternehmen aufnehmen wollen: Eine Person, die keinen Nachweis vorgelegt hat, darf nicht in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen beschäftigt oder tätig werden.

Darüber hinaus sollte insbesondere aufgrund der Sorgfaltspflicht weiterhin eine Testung auf SARS-CoV-2 bei der Berufsausübung beachtet werden: bei Ungeimpften und Nicht-Genesenen ist ein tagesaktueller negativer PoC-Antigentest angezeigt, der von einer dritten dazu berechtigten Person durchgeführt wird oder ein PCR-Test, der maximal 48 Stunden zurückliegt.

Ursula Hilpert-Mühlig
Präsidentin des FDH
(Stand 31.03.2022)